

SATZUNG

des Vereins „Schulverein Grundschule Großleinungen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Schulverein Grundschule Großleinungen e.V." und hat seinen Sitz in 06526 Sangerhausen, OT Großleinungen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Schulverein Grundschule Großleinungen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern, Lehrkräften und ehemaligen Lehrkräften und Freunden der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern.

Das geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, für die Erweiterung der Schulsammlung, der Unterrichtsmittel, der Sport- und Spielgeräte u.a. sowie für eine sinnvolle Ausschmückung der Schulräume und Unterstützung von außerschulischen Veranstaltungen.

Ein über diese Bestrebungen hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel gewinnt der Verein durch:

- Spenden und Einnahmen bei verschiedenen Veranstaltungen
- Mitgliedsbeiträge

Diese Spenden müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Etwaige Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Anschaffungen des Vereins bleiben die angeschafften Gegenstände im Eigentum des Schulvereins. Sie werden jedoch an die Grundschule Großleinungen zur Nutzung übergeben.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Der Betrag ist bis zum 15.10. des Geschäftsjahres zu zahlen.

Ausgaben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro (in Worten dreihundert) können ohne Einberufung der Vereinsversammlung nebst Beschlussfassung getätigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Schüler und ehemaliger Schüler.
Angehörige des Lehrerkollegiums und Freunde der Grundschule "Großleinungen".
- b) öffentliche rechtliche Körperschaften und juristische Personen.
- c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften.
Der Verein begrüßt ausdrücklich auch passive Mitgliedschaften.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder von b) und c). Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften vorschlagen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch schriftlich zu erteilenden Ausschlussbescheid des Vorstandes
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
- e) automatisch, wenn ein Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

- a) Vorstand (§ 6)
- b) Beirat (§7)
- c) Mitgliederversammlung (§8)

§ 6 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf drei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Erforderliche Nachwahlen sind jederzeit möglich.

Mitglieder des Vereins sind:

- der 1. Vorsitzende
- ein Stellvertreter
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne §26 des BGB, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand verwaltet die eingehenden Mittel und entscheidet über die Verwendung.

§ 7 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand.

Mitglieder des Beirates mit voller Stimmberechtigung sind:

- a) der Schulleiter oder ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums,
- b) der Vorsitzende des Schulelternrates oder ein anderes Mitglied des Schulelternrates.

Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet auf Einladung des Vorstandes, spätestens bis zum 31. März, die Jahreshauptversammlung statt. Sie sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Wahl des Vorstandes
Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung auf der Grundlage der Rechnungsprüfung.
3. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
5. Wahl des Kassenprüfer
6. Beschlussfassung der Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die laufenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. bei Nichtanwesenheit der Stellvertreter.

§ 9 Kassenprüfer

Es muss ein Kassenprüfer auf drei Geschäftsjahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

Der Kassenprüfer hat die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Anzahl der darüber hinausgehenden Prüfungen ist ihm freigestellt.

Beanstandungen sind umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie berichten der Hauptversammlung und können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung Zweidrittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Sangerhausen zur Verwendung für die Grundschule Großleinungen zwecks Förderung der Bildung und Erziehung.

Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sangerhausen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2023 geändert.